

Haushaltssatzung der Gemeinde Schöneberg für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.07.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.347.400 €
ordentlichen Aufwendungen auf	1.309.400 €
außerordentlichen Erträge auf	19.900 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	19.100 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	2.079.500 €
Auszahlungen auf	2.157.400 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.228.200 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.189.100 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	688.600 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	767.800 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	162.700 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	200.500 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Haushaltsjahr 2020 nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden für das Haushaltsjahr 2020 nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung am 13.12.2018 festgesetzt worden sind, betragen:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 420 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 325 v. H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, werden auf einen Betrag größer als 50.000 € festgesetzt und für außerordentliche Aufwendungen auf einen Betrag größer als 25.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 100.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird für nachfolgende Kontengruppen größer als 10.000 € festgesetzt:
Kontengruppe 50 und 70 Personalaufwendungen und Personalauszahlungen
Kontengruppe 51 und 71 Versorgungsaufwendungen und Versorgungsauszahlungen
Kontengruppe 52 und 72 Aufwendungen und Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen
Kontengruppe 53 und 73 Transferaufwendungen und Transferauszahlungen
Kontengruppe 54 und 74 Sonstige ordentliche Aufwendungen und Auszahlungen
Kontengruppe 55 und 75 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen und Finanzauszahlungen
Kontengruppe 57 Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen
Kontengruppe 78 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit
Kontengruppe 79 Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit
Keiner Entscheidung bedürfen über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis 100 €.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 €
b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahr 2030 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

Pinnow, den 02.11.2020

Detlef Krause
Amtdirektor

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Schöneberg für das Haushaltsjahr 2020, beschlossen am 09.07.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) - in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung enthalten oder erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 26.10.2020 von der Landrätin des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde unter dem Aktenzeichen 15 71 64 erteilt.

Nach § 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) kann jeder in die Haushaltssatzung und in die Anlagen in den Diensträumen der Finanzverwaltung des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1, in 16278 Pinnow während der öffentlichen Sprechzeiten Einsicht nehmen.

Pinnow, den 03.11.2020

Detlef Krause
Amtdirektor